

Hygieneplan an der Europaschule Gymnasium Gommern

Grundlage: Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie, Stand 22.02.2021

Gommern, 23.02.2021

1. Maßnahmen im Schuljahr 2020/21

- a. Die Bestimmungen des Hygieneplans werden den Schüler:innen sowie dem ständig an der Schule beschäftigten Personal in geeigneter Weise (durch Aushang in der Schule oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird dokumentiert.
- b. Für alle an der Schule beschäftigten Personen und die Schüler:innen ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tagen nachvollzogen werden kann. Dazu werden für die beschäftigten Personen die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne und für die Schüler:innen die Eintragungen in Klassen- und Kurslisten herangezogen, die Anwesenheitslisten sind immer freitags im Sekretariat abzugeben.
- c. Ebenfalls ist die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude soweit diese Anwesenheit die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt durch einen Besucherfragebogen, der am Sekretariat ausliegt.

2. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)

a. Regelbetrieb (Stufe 1)

Ab dem 8. März 2021 gilt darüber hinaus: Unterschreitet im Landkreis JL die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 50 pro 100.000 Einwohner, findet der Unterricht wieder im Regelbetrieb statt.

Grundsätzlich findet Unterricht mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zwischen Schüler:innen, sowie den unterrichtenden Lehrkräften kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten (AHA + C +L-Regel). Dabei sind insbesondere die eingeteilten Kohorten (Einteilung nach Jahrgängen) einzuhalten, d.h., eine Durchmischung dieser Kohorten ist zu vermeiden. In Situationen, in denen eine Trennung nicht realisierbar ist, ist das Tragen eines textilen Mund-Nase-Schutzes Pflicht.

b. Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Ab dem 1. März 2021 gilt: Unterschreitet im Landkreis JL die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 200 pro 100.000 Einwohner, wird der eingeschränkte Regelbetrieb eingerichtet. Davon ausgenommen sind die Abschlussklassen; für diese wird der Präsenzunterricht fortgesetzt.

Wenn in der Region (Jerichower Land) das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, müssen präventive Schritte ergriffen werden. Die Entscheidung über die konkret einzuleitenden Schritte obliegt dem Ministerium für Bildung, dem Landesschulamt und dem zuständigen Gesundheitsamt in Burg.

Im eingeschränkten Regelbetrieb ist die Notbetreuung für alle anspruchsberechtigten Schüler:innen durch die Schulen zu gewährleisten.

- Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:
 - Die Aussetzung der Präsenzpflcht in den Jge. 5/6 entfällt.
 - Bildung von festen Lerngruppen (Verkleinerung der Kohorten auf maximal 17 Schüler:innen, festgelegt durch die Klassenlehrer:innen, bzw. Kurslehrer:innen),
 - Unbedingte Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m im Unterricht,
 - Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
 - eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.
 - Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause statt. Der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht wird tage- und wochenweise nach folgendem Modell praktiziert:

Woche	A	A	A	A	A
Tag	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Gruppe	1	2	1	2	1
Woche	B	B	B	B	B
Tag	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Gruppe	2	1	2	1	2
Woche	A	A	A	A	A
Tag	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Gruppe	2	1	2	1	2
Woche	B	B	B	B	B
Tag	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Gruppe	1	2	1	2	1

- Das **selbstständige Lernen zu Hause** wird von den Fachlehrern im Rahmen der Stundentafel **während des Präsenzunterricht und ggf.** mit Hilfe der emuCloud realisiert.

c. Schulschließung mit Distanzunterricht (Stufe 3)

Im Falle einer vom Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Anspruch auf Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bleibt davon unberührt und wird bei Bedarf organisiert. Alle Schüler:innen und die Lehrkräfte sind in der Nutzung der emuCloud geschult und nutzen sie zur Umsetzung des Distanzunterrichts.

3. Besondere Hygienemaßnahmen → AHA + C + L – Regeln

- **Abstand:** Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Das heißt insbesondere auch der Verzicht auf Körperkontakt, wie Umarmungen und Händeschütteln. Dazu gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund. Da die baulichen Gegebenheiten der Europaschule das Einhalten der Abstände auf den Fluren nicht immer möglich machen und ein Wegeleitsystem nicht realisierbar ist, gilt in allen Bereichen Maskenpflicht. Darauf wird im Schulgebäude mit Bodenmarkierungen und Hinweisplakaten aufmerksam gemacht.
Das Schulgebäude ist einzeln nacheinander zu betreten, nach der Händedesinfektion sind die Unterrichtsräume auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Eine Durchmischung der Angehörigen verschiedener Lerngruppen (Kohorten) während der Pausen ist zu vermeiden.
- **Hygiene:** Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden. In den Sanitärräumen sind dafür ausreichend Waschgelegenheiten, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Auch die weiteren Waschgelegenheiten innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern ausgerüstet und werden nach Reinigungsplan des Schulträgers gereinigt.
Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- **Alltagsmasken:**
Außer in Bereichen die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Als Mund-Nasen-Bedeckung gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.
Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personengruppen befreit:
 1. **Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, während des Unterrichts im Klassenverband im Unterrichtsraum**
 2. Gehörlose und schwerhörige Menschen,
 3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.
 4. **Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer kann die Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt ist.**

- **Die Corona-Warn-App** kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.
- **Lüften:** Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags (durch das Hausmeisterteam) sowie in allen Pausen (durch die unterrichtenden Lehrkräfte) sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.
- Die Einhaltung dieser Hygieneregeln hat für alle Personen höchste Priorität.

5. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen, dürfen das Schulgelände nicht betreten.
- Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler:innen zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.
- SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.
- Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde.

6. Reinigung

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. Die Arbeitspläne der Reinigungsverträge sind Bestandteil des Hygieneplans der Schule.

Das Hausmeisterteam ist angewiesen, besonderes Augenmerk auf die Qualität der Reinigungsleistung zu legen. Ebenso soll das Lehrerkollegium die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick behalten. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt. Mängelanzeigen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Reinigung der Sanitärbereiche erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Der jeweils geltende Reinigungsplan ist un-

bedingt zu beachten. Für die Sanitärräume werden sogenannte Revierpläne ausgehängt, auf denen die Reinigungskräfte die festgelegte Reinigungsleistung für die Sanitärräume abzeichnen.

7. Lehr- und Lernmittel

Für den Regelbetrieb und den eingeschränkten Regelbetrieb gilt: Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

8. Einschränkung für einzelne Unterrichtsfächer:

Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Regelbetrieb Einschränkungen.

- **Schulsport** wird planmäßig durchgeführt. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. **Kontaktsport darf nicht durchgeführt werden.** Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden, das Umkleiden wird gestaffelt organisiert bzw. räumlich entzerrt.
- **Musikunterricht** findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden. Die Nutzung von Instrumenten ist, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen. Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sind möglich, dabei ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 3m einzuhalten.

9. Außerschulischer Unterricht, Praktika, außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

- Im Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht, auch im Rahmen ganztägiger Angebote, bei strenger Einhaltung der Kohorte an Orten möglich, die über ein Hygienekonzept verfügen z.B. **Gedenkstättenbesichtigung, Museumsbesuche: Im eingeschränkten Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht nur dann möglich, wenn die Hygienebedingungen erfüllt sind und der Unterricht außerhalb geschlossener Räume stattfindet. In geschlossenen Räumen kann außerschulischer Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb als Einzelunterricht stattfinden. Bei Schulschließung findet außerschulischer Unterricht nur als Distanzangebot z. B. in digitaler Form statt.**
- **An den allgemeinbildenden Schulen finden im Schuljahr 2020/2021 keine Sozial- oder Betriebspraktika statt.**
- Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen wie z. B. Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Klassenfahrten, Messen und Ausstellungen, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und

fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür finden ab sofort und bis auf weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt.

- Vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen können, soweit sie zwingend notwendig sind, im Regelbetrieb und im eingeschränkten Regelbetrieb stattfinden. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen den einzelnen Personen zu jeder Zeit zwingend einzuhalten; dazu sind soweit vorhanden große Räume wie z.B. Mensa zu nutzen, in denen dies möglich ist.

10. Pausenregelung & Mensabetrieb

- a. Bei der Verpflegung in der **Schulmensa** ist sicherzustellen, dass sich die Kohorten nicht mischen. Dazu sind in der Mensa die Tische und Stühle so aufgestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Schüler:innen eingehalten werden kann, es stehen 48 Sitzplätze zur Verfügung. Die Sitzordnung darf nicht verändert werden. Zudem wird die zeitversetzte Nutzung der Mensa in festgelegten Kohorten vorgeschrieben. (Jge. 5/6: 11.30 – 12 Uhr; Jge. 7- 12: 13.30 – 13.50Uhr). Abstandsregeln sind durch Hinweisschilder und rutschfeste Bodenmarkierungen kenntlich gemacht. Die Mensa darf nicht zum Aufenthalt in den Pausen benutzt werden. Das Hausmeisterteam unterstützt die Aufsichtsführenden Lehrkräfte. Das Essen wird an der Essenausgabe gereicht. Auch das benötigte Besteck u.ä. wird jeweils individuell ausgegeben.
- b. Für den **Pausenaufenthalt** sind der Eingangsbereich und die Mensa gesperrt. Die Schüler:innen verlassen und betreten unter Einhaltung der Abstandsregeln die Klassenräume. Die Aufsichten Haus 1 und Mensa sind dafür zuständig, dass alle Schüler das Gebäude verlassen. Schüler:innen der Jahrgänge 5-8 nutzen den Pausenhof zur Straßenseite, die Schüler:innen der Jge. 9/10 nutzen den Pausenhof zur Turnhalle. Schüler:innen der 11./12. Klasse dürfen in den gut belüfteten Räumen des letzten Unterrichts, in der personellen Zusammensetzung des letzten Unterrichts verbleiben und wechseln mit dem Klingelzeichen zum nächsten Unterricht. Die Oberstufenlounge und alle anderen Aufenthaltsbereiche dürfen nicht genutzt werden. Der Bolzplatz darf nicht genutzt werden, die Bolzplatzaufsicht beaufsichtigt den Pausenhof zur Turnhalle.
- c. Für Regenspauzen gilt die Regelung, dass die Schüler:innen in den Raum des folgenden Unterrichts wechseln und dort von den Fachlehrern des folgenden Unterrichts beaufsichtigt werden.
- d. Freistunden dürfen die Schüler:innen in der Mensa verbringen, müssen diese aber zu den Pausen räumen.
- e. Die Pausenversorgung durch den Bäcker wird aus dem Küchenfenster zum Hof organisiert.

11. Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten

Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht. Die Angaben des RKI zu ausländischen Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Schülerinnen und Schülern aus einem im Ausland liegenden Risikogebiet zurückkehren, sind die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen be-

treffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung.

12. Teststrategie für das Landespersonal

- Für das Landespersonal an öffentlichen Schulen werden zunächst bis zum Beginn der Osterferien am 26. März 2021 Antigen-Schnelltests ausgegeben, die gemäß der Medizinprodukteabgabeverordnung für Selbsttests zugelassen sind. Diese Tests sollen jeweils montags möglichst vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Die Nutzung der Tests durch das Landespersonal an öffentlichen Schulen erfolgt auf freiwilliger Basis. Darüber hinaus werden Test-Kits für den Fall bereitgestellt, dass das Landespersonal an den öffentlichen Schulen akut getestet werden kann, wenn in der Schule eine bestätigte Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auftritt.
- Für Schülerinnen und Schüler stehen voraussichtlich im Verlauf des März 2021 geeignete und gemäß Medizinprodukteabgabeverordnung zugelassene Antigen-Schnelltests zur Verfügung.
- Unabhängig davon gilt:
 - Bei Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses ist sofort die häusliche Quarantäne aufzusuchen und weitere Anweisungen des Gesundheitsamts sind abzuwarten.
 - Alle Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion jeglicher Schwere und/oder dem Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn sollen gemäß den aktuellen Empfehlungen des RKI auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Bei symptomatischen Personen erfolgt die Testung in der Regel in einer Fieberambulanz oder durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Krankenkassen übernehmen bei Testung symptomatischer Personen die Kosten.
 - Bei asymptomatischen Personen, die durch die Corona-Warn-App (CWA) als Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall identifiziert werden, erfolgt die Testung in einer Fieberambulanz oder durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Testung kann auch durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen oder veranlasst werden.

13. Impfungen

Sachsen-Anhalt hat im Rahmen der KMK die Initiative ergriffen und dafür geworben, dass die Lehrkräfte zu den prioritär zu impfenden Personengruppen zählen. Die KMK hat diese Initiative als Beschluss aufgegriffen und an den Bund herangetragen, da allein dieser im Rahmen seiner Verordnungsermächtigung eine Priorisierung für einzelne Personengruppen festlegen kann. Im Ergebnis wurde in § 4 Nr. 8 CoronaimpfV festgelegt, dass für Lehrkräfte und Erzieher mit erhöhter Priorität der Impfstoff gegen das SARS-CoV-2-Virus zur Verfügung gestellt wird (umgangssprachlich 3. Gruppe). Die Verabredung zwischen der Bundeskanzlerin und

den Regierungschefinnen und -chefs der Länder, dass Lehrkräfte an Grundschulen in die gemäß § 3 CoronaimpfV mit hoher Priorität zu impfenden Personengruppe (umgangssprachlich 2. Gruppe) eingeordnet werden, wurde bisher vom federführenden Bundesministerium für Gesundheit noch nicht umgesetzt.

Der zurzeit im Land Sachsen-Anhalt verfügbare Impfstoff wird jedoch noch dafür benötigt, die Personen zu impfen, die gemäß § 2 CoronaimpfV höchste Priorität genießen. Die entsprechende Infrastruktur für die Impfungen auch außerhalb von Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern ist im Land flächendeckend betriebsbereit (Impfzentren) und verimpft die zur Verfügung stehenden Wirkstoffdosen, so dass jeder Berechtigte die notwendigen zwei Schutzimpfungen erhalten kann. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Impfdosen wird jedoch erst im zweiten Quartal dieses Jahres deutlich steigen. Mithin kann zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbare Prognose darüber abgegeben werden, wann mit der Impfung der Lehrkräfte begonnen werden kann.

14. Verhalten bei Verdachtsfällen und sonstigen Erkrankungsfällen

a. Verhalten bei COVID-19-Verdachtsfällen

- Die Schüler:in ist in einem Raum zu isolieren (Sanitätsraum).
- Bei Auftreten von nach RKI bestimmten Symptomen, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hindeuten, hat die Schülerin oder der Schüler und die Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen.
- Das Lehrpersonal informiert die Eltern mit der Bitte, ihr Kind umgehend aus der Schule abzuholen.
- Die Aufsichtspflicht der Schule für die Schülerinnen und Schüler muss dabei berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Erkrankung und dem Alter der Schülerinnen und Schüler eine Betreuung vor Ort und die Abholung durch die Eltern gewährleistet sein muss.
 - Es ist ein Wartebereich vorgesehen, der von den üblichen Verkehrswegen „entkoppelt“ ist. (Hinter der Glastür am Schulleiterzimmer).
 - Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause.
 - Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden.
 - Das Gesundheitsamt trifft in Abstimmung mit der Schulleiterin Regelungen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.
 - Auch wenn ein Familien- bzw. Haushaltsmitglied der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler erkrankt ist oder Krankheitssymptome aufweist, darf die Schule bis zur ärztlichen Abklärung oder Negativtestung nicht von den jeweiligen Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern betreten werden.
 - Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten oder daran teilnehmen.

b. Meldeschema beim Verdacht auf SARS-CoV-2 Erkrankungen.

- Tritt an der Schule der Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus auf oder erhält die Schulleitung die Information über eine bestätigte Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus bei einem Mitglied der Schulgemeinde ist dies sofort dem Landesschulamt als „Besonderes Vorkommnis (BV)“ mitzuteilen.
- Darüber hinaus ist sofort das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, dass über die Einleitung weiterer Maßnahmen entscheidet.
- Die zuständige schulfachliche Referentin informiert umgehend den Leitungsbe- reich des Landesschulamts und dieser das Ministerium für Bildung.

15. Schulfremde Personen

- Im Rahmen des Regelbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs ist das Betreten der Schule durch schulfremde Personen soweit notwendig erlaubt. Eine Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Betreten der Schule zum Zweck der Berufsausübung, zu Ausbildungszwecken oder in Angelegenheiten der Personensorge bzw. des Erziehungsrechts erfolgt. Im Rahmen der Notbetreuung darf die Schule durch schulfremde Personen nur aus einem unabweisbaren Grund betreten werden (z. B. Personenrettung, Strafverfolgung, Havarie).
- Schulfremde Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindes- tens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit. (Formblätter liegen am Sekreta- riat aus.) Die Anwesenheitsliste dient der Nachverfolgbarkeit von Besucherin- nen und Besuchern für den Fall der Feststellung einer Infektion. Die Besucher- listen sind für die Dauer von vier Wochen nach Abschluss einer Liste aufzube- wahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig aus- zuhändigen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss einer Liste ist diese zu vernichten.